

96/97 22 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 64 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 VRPV. Grenzen der richterlichen Pflicht, das Recht von Amtes wegen anzuwenden. Strengere Begründungspflicht einer Beschwerde bei berufsmässiger Vertretung.

Obergericht, 22. April 1997, OG V 97 14

Aus den Erwägungen:

4. a) Da im kantonalen Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren - etwa im Unterschied zu den Verfahren vor Bundesgericht - die berufsmässige Vertretung den zugelassenen Rechtsanwältinnen vorbehalten ist (Art. 10 Abs. 2 VRPV) und dieser Vorbehalt auch einen möglichst geordneten einfachen Geschäftsgang zum Zweck hat, dürfte bei einer anwaltschaftlichen Vertretung in der Regel ein strengerer Massstab an die Begründung der Beschwerde (Art. 64 i.V.m. Art. 49 Abs. 1 VRPV) und damit an die Formulierung der Rügegründe zu stellen sein. Es dürfte dem Gericht trotz Pflicht zur Anwendung des Rechts von Amtes wegen in diesen Fällen kaum zugemutet werden, in einer Beschwerdeschrift nach sämtlichen möglichen Rügegründen zu suchen, vielmehr wäre diesfalls regelmässig davon auszugehen, dass der Vertreter hinreichend klar aufzeigt, welche Rügen er vorbringen will. Welche Rüge vorliegend vorgebracht ist, kann aber - wie aufzuzeigen ist - offen bleiben.